

STATUTEN



2010

Ortsverein Riedikon

Inhalt

Name, Sitz und Zweck.....	2
Artikel 1.....	2
Artikel 2.....	2
Artikel 3.....	2
Artikel 4.....	2
Artikel 5.....	2
Mitgliedschaft.....	2
Artikel 6.....	2
Artikel 7.....	3
Artikel 8.....	3
Artikel 9.....	3
Artikel 10.....	3
Artikel 11.....	3
Beiträge.....	3
Artikel 12.....	3
Artikel 13.....	3
Artikel 14.....	3
Organe.....	4
Artikel 15.....	4
Generalversammlung.....	4
Artikel 16.....	4
Artikel 17.....	4
Artikel 18.....	4
Artikel 19.....	4
Vorstand.....	5
Artikel 20.....	5
Artikel 21.....	5
Artikel 22.....	5
Artikel 23.....	5
Artikel 24.....	5
Revisoren.....	6
Artikel 25.....	6
Schlussbestimmungen.....	6
Artikel 26.....	6
Artikel 27.....	6
Artikel 28.....	6

Statuten

ORTSVEREIN RIEDIKON

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Der **Ortsverein Riedikon** (nachfolgend kurz als ‚Verein‘ bezeichnet) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in 8616 Riedikon. Die Quartiergrenze des Vereins ist mit der Stadt Uster und den anderen angrenzenden Quartiervereinen in Uster abgestimmt; es gelten die Grenzen gemäss des Beschlusses der Quartierkonferenz vom 16. September 2008. Die aktuellen Daten sind im GIS¹ abrufbar.

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen des Dorfes Riedikon und ist Informationsvermittler zwischen den Behörden der Stadt Uster und Riedikon. Er fördert insbesondere

- das Interesse am Dorfleben sowie den Kontakt und die Verbundenheit unter der Dorfbevölkerung durch kulturelle und gesellschaftliche Anlässe,
- die Integration von Neuzuzüglern und Jungen,
- die Wohnlichkeit sowie die Erhaltung der Lebensräume für Mensch, Tier und Pflanzen im Dorf,
- die Lösung anfallender Probleme im Dorf sowohl mit der direkt betroffenen Bevölkerung im Dorf als auch in Zusammenarbeit mit städtischen und/oder kantonalen Behörden und
- Informationsplattformen, virtuell oder real, wo sich Mitglieder informieren und austauschen können

Artikel 3

Der Verein vertritt die Interessen des Dorfes nach außen. Er achtet dabei auf gute und sinnvolle Zusammenarbeit mit bestehenden Institutionen und Behörden.

Artikel 4

Der Verein kann sich auf Beschluss der Generalversammlung auch weiteren Aufgaben und Zielen erschließen.

Artikel 5

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Artikel 6

Der Verein besteht aus

- ✚ Aktivmitgliedern (Einzel- oder Familienmitglieder (natürliche Personen); juristische Personen)
- ✚ Ehrenmitgliedern
- ✚ Freimitgliedern
- ✚ Passivmitgliedern

¹ http://giszh.zh.ch/internet/bd/arv/gis/de/gis_browser.html

Artikel 7

Auf einfachen Antrag hin oder durch Zahlung des Jahresbeitrags kann jede Person, die das 16. Altersjahr erreicht hat und in Riedikon wohnt oder sich anderweitig mit dem Dorf verbunden fühlt sowie juristische Personen, mit Einverständnis des Vorstands als Aktivmitglied aufgenommen werden.

Als Familienmitglieder gelten Ehepaare und Eltern mit Kindern bis zum 16. Lebensjahr.

Als juristische Personen gelten im Handelsregister eingetragenen Firmen.

Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind an allen Versammlungen stimmberechtigt.

In den Vorstand können nur Aktiv- und Ehrenmitglieder (natürliche Personen) gewählt werden.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Artikel 8

Ehrenmitglieder werden in Würdigung besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Abtretende Vereinspräsidenten können auf Antrag des Vorstandes oder der Generalversammlung durch die Generalversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten können an den Vorstandssitzungen **ohne** Stimmrecht teilnehmen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

Artikel 9

Mitglieder, die sich verdient gemacht oder während zehn Jahren dem Vorstand angehört haben, können von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Artikel 10

Wer in den Verein eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen in ihrer jeweils gültigen Form.

Artikel 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt auf schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende eines Jahres, durch Tod oder Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte auf das Vermögen des Vereins, haften aber für Verpflichtungen zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen des laufenden Vereinsjahres.

Beiträge

Artikel 12

Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Er muss bis zum 1. Juli des laufenden Rechnungsjahres bezahlt sein.

Artikel 13

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Artikel 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organe

Artikel 15

Die Organe des Vereins sind

- ✚ die Generalversammlung,
- ✚ der Vorstand,
- ✚ die Revisoren.

Generalversammlung

Artikel 16

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicher weise einmal Jährlich im ersten Quartal zusammen. Außerordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstands sowie auf schriftliche, begründete Begehren an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Artikel 17

An der Generalversammlung haben Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder je eine Stimme; Familienmitglieder haben zwei Stimmen, sofern zwei Erwachsenen anwesend sind. Wahlen und Abstimmungen erfolgen im offenen Handmehr, wenn nicht geheime Abstimmung von mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr). Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht zustande, ist unmittelbar anschließend ein zweiter Wahlgang abzuhalten, bei dem das Mehr der Stimmenden genügt (relatives Mehr). Das relative Mehr genügt auch für Ordnungsanträge. Für eine Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 18

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- ✚ Wahl der Stimmenzähler
- ✚ Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- ✚ Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands
- ✚ Genehmigung der Jahresrechnung mit Entlastung des Vorstands
- ✚ Genehmigung des Budgets
- ✚ Festsetzung der Jahresbeiträge
- ✚ Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der Revisoren
- ✚ Änderung der Statuten
- ✚ Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- ✚ Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- ✚ Auflösung des Vereins
- ✚ Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

Artikel 19

Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich einzuladen; E-Mail-Versand an die letzte im Mitgliederverzeichnis bekannte E-Mail Adresse gilt als schriftlich erfolgt. Anträge der Mitglieder sind mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich begründet einzureichen. Kommt ein Begehren für eine außerordentliche Generalversammlung zustande, so hat diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand stattzufinden.

Vorstand

Artikel 20

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern, nämlich

- ✚ Präsident
- ✚ Vizepräsident
- ✚ Kassier und
- ✚ Beisitzern

Kommt, aus welchen Gründen auch immer, die Wahl eines Präsidenten an der Generalversammlung nicht zustande, übernehmen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ‚in corpore‘ die Funktion des Präsidenten.

Artikel 21

Der Vorstand und der Präsident werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 22

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- ✚ Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- ✚ Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
- ✚ Vertretung des Vereins nach außen. Der Präsident und der Vizepräsident führen mit dem Kassier zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Kassier führt im (elektronischen) Geldverkehr die Einzelunterschrift. Der Vorstand ist berechtigt, weiteren Vorstandmitgliedern die Kollektivunterschrift zu zweien zu erteilen.
- ✚ Einberufung der Generalversammlung.
- ✚ Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
- ✚ Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen.
- ✚ Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.
- ✚ Entscheidung über die Teilnahme von Gästen an der Generalversammlung.
- ✚ Sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz.

Der Vorstand kann Dritte mit besonderen Aufgaben betreuen; er kann weitere Personen an seinen Sitzungen in beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen lassen.

Artikel 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid.

Artikel 24

Dem Vorstand steht eine Kreditkompetenz von Fr. 1,000.00 für einmalige Ausgaben zu; sich wiederholende Ausgaben für über Fr. 500.00 pro Jahr müssen budgetiert sein. Dem Vorstand steht jährlich ein Kredit für ein Vorstandessen zur Verfügung.

Revisoren

Artikel 25

Die Revisoren und ein Ersatzmann werden im gleichen Turnus wie der Vorstand von der Generalversammlung gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren und der Ersatzmann dürfen dem Vorstand nicht angehören; sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Die Revisoren überprüfen die Richtigkeit der Jahresrechnung des Vorstands und erstatten schriftlich und mündlich Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Revisoren haben das Recht, die Kassaführung jederzeit zu kontrollieren.

Schlussbestimmungen

Artikel 26

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 27

Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern, die ihrer Beitragsverpflichtung auch nach erfolgter Mahnung nicht nachkommen, die aktive Teilnahme am Vereinsleben zu entziehen und sie gegebenenfalls aus dem Verein auszuschließen.

Artikel 28

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder.

Im Falle einer Auflösung gehen Inventar und Vermögen an die politische Gemeinde Uster zur Verwahrung. Wird innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung des Vereins nicht eine neue Körperschaft mit gleichem Zweck gegründet, fällt das gesamte Eigentum an die politische Gemeinde Uster. Sie ist verpflichtet, das Vermögen in einem zweckähnlichen Sinne zu verwenden.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 9. Februar 1991.

Sie sind an der heutigen Generalversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

8616 Riedikon, den 8. Mai 2010

Der Präsident

gez. Hans-Thomas Siebert

Der Vizepräsident

gez. Erich Peyer